



Bekanntmachung

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Helmbrechts;
8. Änderungssatzung (Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühren ab dem
01.01.2021)**

Im Vollzug des § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Helmbrechts wird bekanntgemacht, dass der Stadtrat Helmbrechts in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 die 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Helmbrechts beschlossen hat.

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Satzung Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 Beseitigungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr wird neu eingefügt:

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Satzung nach Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

- bis Q₃ 4 70,00 Euro / Jahr
- bis Q₃ 10 90,00 Euro / Jahr
- bis Q₃ 16 130,00 Euro / Jahr
- bis Q₃ über 16 180,00 Euro / Jahr.

(3) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Satzung nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

- bis zu 6 m³ 70,00 Euro / Jahr
- bis zu 12 m³ 90,00 Euro / Jahr
- bis zu 24 m³ 130,00 Euro / Jahr
- bis zu 48 m³ 180,00 Euro / Jahr
- bis zu 96 m³ 250,00 Euro / Jahr
- über 96 m³ 400,00 Euro / Jahr.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10

Einleitungsgebühren

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr wird nach folgender Staffel berechnet:

Jährliche Einleitungsmenge

Von 1 cbm bis 10.000 Abwasser	2,79 €,
ab 10.001 Abwasser	1,51 €.

Die Gebühren werden jährlich abgerechnet; es werden jedoch monatliche Vorauszahlungen erhoben.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs aus der Eigengewinnungsanlage zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Dabei entsprechen auch je 6 Stück Schweine über 20 kg oder je 6 Stück Jungvieh unter 6 Monaten einem Stück Großvieh. Maßgebend ist der am 3. Dezember des laufenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene Tierbestand.

Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.

Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung erfolgen.

Eine Erstattung ist nur insoweit möglich, als für jede am 3. Dezember des laufenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück zum ständigen Aufenthalt gemeldete Person eine gebührenpflichtige Einleitungsmenge von 25 cbm/Jahr und für jeden dort ausgeübten Gewerbebetrieb mit Abwasseranfall eine gebührenpflichtige Einleitungsmenge von 50 cbm/Jahr verbleiben muss.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Im Falle des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung ist vom Gebührenpflichtigen auf Verlangen der Stadt eine Abwassermesseinrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

Soweit die aus dem Grundstück der Entwässerungsanlage zugeführten Abwassermengen durch eine Abwassermesseinrichtung gezahlt werden, wird die Einleitungsgebühr nach der gemessenen Abwassermenge berechnet. Der Betreiber einer solchen Anlage ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu unterhalten und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt diesen Zeitpunkt dem Gebührenschuldner schriftlich mit.
Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke i. S. von § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt.
Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Helmbrechts, 04. Dezember 2020

Stadt Helmbrechts



1. Bürgermeister

Stefan Pöhlmann



